

## **Anwendungshinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zum Landesgaststättengesetz (LGastG)**

**Stand: 29. April 2026\***

### **Allgemeines**

Das Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz – LGastG) vom 18. November 2025 wurde im Gesetzblatt vom 2. Dezember 2025 (GBl. Nr. 119) verkündet. Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft (vgl. § 16 LGastG).

Die Novellierung des Gaststättenrechts geht auf die Initiative der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg zurück, die darauf abzielt, Bürokratie abzubauen und Verwaltungsverfahren zu modernisieren. Sie ist das Ergebnis umfassender Abstimmungen mit den Kommunalen Landesverbänden, dem Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e.V. und dem Bäckerinnungsverband Baden-Württemberg e.V., in die auch Vollzugsvertreterinnen und Vollzugsvertreter einbezogen waren.

Der [Gesetzentwurf der Landesregierung](#) ist nebst Begründung in der Landtagsdrucksache 17/9190 abgedruckt. Bei Auslegungsfragen ist ergänzend zu diesen Anwendungshinweisen die Begründung des Regierungsentwurfs heranzuziehen.

Im parlamentarischen Verfahren hat der Regierungsentwurf noch Änderungen in §§ 2, 4 und 13 erfahren. Insbesondere wurde die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anzeige des Betriebs eines vorübergehenden Gaststättengewerbes an die Gemeinden übertragen (vgl. [Landtagsdrucksache 17/9681](#)).

---

\*Ergänzungen im Vergleich zu den Anwendungshinweisen in der Fassung vom 4. Februar 2026 sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Kernelement der Novellierung ist der Wechsel von der für das bisherige LGastG prägenden sachgebundenen Personalkonzession hin zum Anzeigeverfahren. Die bisherige Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank entfällt. Künftig unterliegen gastronomische Betriebe aller Art lediglich einer Anzeigepflicht. Die bisherige Differenzierung zwischen Gaststättenbetrieben mit Alkoholausschank und Gaststättenbetrieben ohne Alkoholausschank wird nicht fortgeführt. Aufgegeben wird auch die präventive Überprüfung der Zuverlässigkeit.

Die bisherige sachgebundene Personalkonzession erforderte bei Alkoholausschank stets eine raum- und ortbezogene Prüfung, die eine bau- und immissionsschutzrechtliche Bewertung miteinschloss. Letzteres galt auch bei einem bloßen Wechsel der gastgewerbetreibenden Person (zum Beispiel familiäre Nachfolge) oder der Rechtsform, ohne dass baurechtlich relevante Veränderungen vorgenommen wurden. Die bislang im Gaststättenrecht verankerte Bündelungsfunktion zur Einbeziehung anderer Fachrechte wird aufgehoben.

Soweit sich im Übrigen die Regelungen des geltenden LGastG und der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastVO) bewährt haben, werden sie in das Gesetz integriert. Im Übrigen werden sie außer Kraft gesetzt.

## **§ 1 Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich des LGastG ist eröffnet, sofern ein Gaststättengewerbe betrieben wird. Dies ist der Fall, wenn Getränke oder zubereitete Speisen gewerbsmäßig zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden und der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist.

Ein Angebot von Getränken und zubereiteten Speisen im Sinne des LGastG liegt auch vor, wenn diese nicht zu einem festgelegten Preis, sondern im Gegenzug für eine „Spende“ oder eine „pauschale Gegenleistung“ abgegeben werden. In diesem Fall ist in der Regel von einem entgeltlichen bzw. gewerblichen Tätigwerden im Sinne der Gewerbeordnung auszugehen (vgl. Metzner/Thiel, Gaststättenrecht, 7. Aufl. 2023, § 1 Rn. 24).

Der (bloße) Verkauf von Getränken und verzehrfertigen Speisen wie beispielsweise Kuchen oder Grillhähnchen begründet noch nicht den Betrieb eines Gaststättengewerbes im Sinne des LGastG. Tatbestandsmäßig ist vielmehr

erforderlich, dass die Getränke und Speisen „zum Verzehr an Ort und Stelle“ angeboten werden. Als Indiz spricht hierfür das Bereitstellen einer „Infrastruktur“, wie Sitzgelegenheiten oder Abstellmöglichkeiten für Getränke (vgl. Metzner/Thiel, a.a.O., § 1 Rn. 26). Erfolgt der Verkauf typischerweise zum Verzehr im Weitergehen „auf die Hand“ oder zum Mitnehmen, liegt kein Gaststättengewerbe vor.

Als weiteres Indiz kann eine Rolle spielen, ob sich das Angebot nach seinem objektiven Gesamteindruck zum Verweilen eignet – bei vereinzelt „Verkaufswägen“ auf einem Parkplatz wäre eine solche Ausrichtung typischerweise nicht gegeben.

Auch der Kuchenverkauf von Schulklassen im laufenden Schulbetrieb fällt typischerweise nicht in den Anwendungsbereich des LGastG. Ein Gaststättengewerbe muss nach § 1 Absatz 2 LGastG jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich sein. Dieses Kriterium ist gerade dann nicht erfüllt, wenn nur bestimmten, nicht beliebig wechselnden sowie nach Art und Zahl ausreichend erfassbaren und überwachbaren Einzelpersonen oder einer Personengruppe Getränke bzw. Speisen angeboten werden (vgl. Landtagsdrucksache 17/9091, S. 40); dazu zählen insbesondere Teilnehmende an privaten Feiern, geschlossenen Gesellschaften etc. (vgl. Metzner/Thiel, Gaststättenrecht, 7. Aufl. 2023, § 1 Rn. 19). Soweit sich der Kuchenverkauf an die Schülerschaft und den Lehrkörper der Schule richtet; zielt der „Betrieb“ nicht auf jedermann oder bestimmte Personenkreise im Sinne des LGastG.

Unabhängig davon können derartige Fallkonstellationen regelmäßig aufgrund ihres bagatellhaften Charakters gewerberechtliche unbeachtlich sein und bereits aus diesem Grund nicht in den Anwendungsbereich des LGastG fallen. Der Gewerbsmäßigkeitbegriff der Gewerbeordnung, der auch für das LGastG grundsätzlich maßgebend ist, ist nicht auf eine geringfügige Betätigung ausgerichtet, sondern setzt eine hinreichende wirtschaftliche Intensität voraus. Ob ein Bagatellgewerbe vorliegt, ist anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Gesetzlich festgelegte Abgrenzungskriterien bestehen nicht (vgl. Eisenmenger, in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, 94. EL Januar 2025, § 1 Rn. 47 ff.).

Anders zu beurteilen sind beispielsweise in einem größeren Umfang am Markt gastronomisch tätige Schülerfirmen. Hier ist aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen die Einbeziehung in den Anwendungsbereich grundsätzlich geboten.

## Vereine

§ 1 Absatz 3 LGastG übersetzt die bisherige Rechtslage für Vereine in das System des neuen Gesetzes und übernimmt sinngemäß den Inhalt des bisherigen § 23 Gaststättengesetz (GastG). Vereine im Sinne des LGastG sind wie bisher Vereine nach bürgerlichem Recht (§§ 21 ff. BGB); sie können wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgen, rechtsfähig oder nicht rechtsfähig sein. Sie können sowohl gemeinnützige als auch nicht gemeinnützige Zielsetzungen aufweisen. Für andere Zusammenschlüsse – vgl. § 23 GastG „Gesellschaften“ – gilt das LGastG uneingeschränkt, sofern der Anwendungsbereich nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist (vgl. insbesondere obige Ausführungen zum Bagatellgewerbe).

### **Zu § 1 Absatz 4 (Nr. 2 und 3)**

Dieser Absatz orientiert sich an den bisherigen Ausnahmen vom Anwendungsbereich in § 2 Absatz 2 und § 25 Absatz 1 GastG. Die Bereichsausnahmen für diese gastronomischen Angebote sind weiterhin dadurch sachlich gerechtfertigt, dass die öffentliche Zugänglichkeit und damit die gaststättentypische Gefährdungslage herabgesetzt ist (z.B. Kantinen für Betriebsangehörige). Es ist weiterhin ein funktionaler Betriebsbegriff zugrunde zu legen, der bspw. auch Schulen erfasst - Betriebsangehörige sind in Schulen das Lehrpersonal und die Schülerinnen und Schüler (vgl. Metzner/Thiel, Gaststättenrecht, 7. Aufl. 2023, § 25 Rn. 4). Der Anwendungsbereich des LGastG ist demnach auch beim Betrieb eines „Schulkiosks“ nicht eröffnet, soweit das Angebot von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle an Schulseitige gerichtet ist.

Vom Anwendungsbereich des LGastG sind weiterhin gastgewerbliche Angebote in Verkehrsmitteln anlässlich der Beförderung von Personen ausgenommen.

Die bisherige Regelung des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG wurde damit inhaltlich unverändert übernommen, so dass für die Auslegung von § 1 Absatz 4 Nr. 2 LGastG auf die zum bisherigen Recht entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden kann.

Der Bund-Länder-Ausschuss (BLA) „Gewerberecht“ hat sich bereits mit der Frage befasst, ob gastgewerbliche Leistungen auf als „schwimmende Diskotheken“ gecharterten Schiffen noch als „anlässlich der Beförderung von Personen“ erbracht gelten oder ob die Fahrgastbeförderung zur bloßen Nebenleistung werde. Im

Ergebnis hat sich der BLA für die generelle Freistellung der in § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG aufgeführten Verkehrsmittel ausgesprochen – unabhängig davon, ob im konkreten Fall die Beförderung oder die gastgewerbliche Leistung als im Vordergrund stehend anzusehen ist. Maßgeblich waren für den BLA der Wortlaut, der nicht zwischen Haupt- und Nebenleistung unterscheidet, sowie die rechtspraktische Erwägung, dass eine Differenzierung zwischen gastgewerblicher Haupt- und Nebenleistung zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen würde (vgl. Pfeifer/Fischer, GewArch 2002, 232, 240f.).

Auch andere Fallgestaltungen gastronomischer Angebote in „mobilen“ Verkehrsmitteln (z.B. „Bierbike“) fallen nicht in den Anwendungsbereich des LGastG – auch hier bleibt es unerheblich, ob die Beförderungsleistung oder die gastgewerbliche Leistung im Vordergrund steht.

Keine Freistellung kommt weiterhin für Verkehrsmittel in Betracht, die nicht nur vorübergehend an einem festen Standort bzw. Liegeplatz funktional wie ein Gaststättengewerbe betrieben werden; diese unterfallen dem LGastG.

Das Angebot von Getränken und zubereiteten Speisen in Beherbergungsbetrieben ausschließlich an Personen, die im Beherbergungsbetrieb untergebracht sind (Hausgäste), fällt ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich des LGastG. Die Bestimmungen über Auskunft und Nachschau in § 10 LGastG gelten jedoch zur Klärung der (Vor)Frage, ob ein Gaststättengewerbe im Sinne von § 1 Absatz 1 LGastG gegeben ist.

#### Gaststättenrecht und die Aufstellung von Geldspielgeräten

Die Änderung des LGastG hat keine Auswirkung auf die Geltung der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) des Bundes. Die SpielV konkretisiert die Voraussetzungen für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (vgl. § 33c GewO). § 1 Absatz 1 Nr. 1 SpielV definiert als einen zulässigen Aufstellungsort Räume von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. § 1 Absatz 2 SpielV schließt für bestimmte Lokalitäten die Aufstellung von Geldspielgeräten aus. Durch die Verweisung auf § 2 Absatz 2 Nr. 1 GastG sind insbesondere Betriebe ausgeschlossen, die (nur) alkoholfreie Getränke ausschenken. Dabei handelt es sich um eine statische Verweisung, unabhängig von

der Anwendbarkeit des GastG auf den Betrieb eines Gaststättengewerbes in Baden-Württemberg.

Ob ein zulässiger Aufstellungsort für Geldspielgeräte vorliegt, ist durch Subsumtion unter die SpielV zu ermitteln. Das alleinige Vorliegen einer Gaststättenerlaubnis oder Gaststättenanzeige genügt nicht. Die Schank- und Speisewirtschaft muss tatsächlich wie in §§ 1 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 SpielV beschrieben betrieben werden. Liegen der für die Bestätigung nach § 33c Absatz 3 GewO zuständigen Behörde die für diese Feststellung erforderlichen Erkenntnisse über den Aufstellungsort nicht vor, muss sie entsprechende Ermittlungen anstellen.

Da sich die Erteilung der Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Absatz 3 GewO) ausschließlich nach den Voraussetzungen der SpielV richtet, hat der Erlass des LGastG keine Auswirkung auf bereits erteilte Geeignetheitsbestätigungen. Ergeben sich nachträgliche Anhaltspunkte für die Ungeeignetheit des Aufstellungsortes hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob eine Rücknahme bzw. ein Widerruf der Geeignetheitsbestätigung erforderlich ist.

## **§ 2 Anzeigepflicht, Anzeigefrist und Untersagung**

Die Bestimmung enthält die Anzeigepflicht und ist damit eine zentrale Norm des LGastG, die den Systemwechsel vom Erlaubnis- zum Anzeigeverfahren zum Ausdruck bringt.

### **Zu § 2 Absatz 1**

#### Anmeldung, Ummeldung

Die Anzeige eines stehenden Gaststättengewerbes erfolgt aus Gründen der Verfahrenseffizienz in einer Handlung mit der Gewerbeanzeige nach § 14 Absatz 1 GewO gegenüber der für die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen zuständigen Behörde. Aufgrund der Anknüpfung an das Verfahren der Gewerbeanzeige gelten die Vorgaben der Gewerbeordnung und der Gewerbeanzeigeverordnung.

In Feld 18 des Formulars GewA1 sind die Angaben zur Betriebsart und zur eventuellen Außenbewirtschaftung einzutragen und möglichst genau zu beschreiben; ggf. ist ein Beiblatt zu verwenden.

Ummelderelevante Änderungen sind nach § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO ebenfalls anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn künftig Leistungen zusätzlich oder ausschließlich angeboten werden, die bezogen auf das angemeldete Gewerbe nicht geschäftsüblich sind (z.B. die Erweiterung oder (teilweise) Umwandlung eines Restaurants in einen Diskothekenbetrieb). Die Beurteilung der Geschäftsüblichkeit hängt jeweils von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab.

Die Erweiterung des Angebots um alkoholische Getränke ist vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2026 entfallenden Erlaubnispflicht für Gaststättenbetriebe, die Alkohol ausschenken, branchenspezifisch grundsätzlich nicht geschäftsüblich und damit nicht ummeldepflichtig.

Das Hinzutreten einer Außenbewirtschaftung stellt hingegen in der Regel eine ummelderelevante Änderung dar. Die Kapazitätserweiterung bringt typischerweise eine Anpassung der Form der Dienstleistungserbringung (insbesondere mit erhöhtem Störpotential) mit sich, die in der Regel über die Geschäftsüblichkeit der angemeldeten Gewerbeform – nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ – hinausgeht. Die Geschäftsüblichkeit im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 GewO ist jedenfalls zu verneinen, wenn der Geschäftsgegenstand auf Angebote erweitert wird, die einer gesonderten Genehmigung bedürfen (z.B. eine Sondernutzungserlaubnis; vgl. Ennuschat/Wank/Winkler, Gewerbeordnung, § 14 Rn. 75).

#### Bestätigung der Gewerbeanzeige

Die Vorschrift des § 15 Absatz 1 GewO (Empfangsbescheinigung binnen drei Tagen) bleibt für die gaststättengewerbliche Gewerbeanzeige unberührt. Darüber hinaus besteht keine Pflicht, die von der Gaststättenbehörde zu prüfende Vollständigkeit der Anzeige gegenüber dem Anzeigenden zu bestätigen.

### Vorlage des Unterrichtungsnachweises oder Kopie des Abschlusszeugnisses

Bei der Anzeige des Gaststättengewerbes ist zudem der Unterrichtungsnachweis bzw. eine Kopie des Abschlusszeugnisses beizufügen, vgl. § 3 Absätze 1 und 2 LGastG. Fehlen diese, kann die Anzeige zwar (gewerberechtlich) angenommen werden; die die Gewerbeanzeige entgegennehmende Behörde hat den künftigen Gewerbetreibenden jedoch darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen zur Ausübung des Gaststättengewerbes noch nicht erfüllt sind und gegebenenfalls ein Bußgeld oder eine vorläufige Untersagung droht. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Untersagung liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Gaststättenbehörde (vgl. hierzu die Hinweise zu § 11).

### Keine Vorlage fachfremder Unterlagen – Aufgabe der Bündelungsfunktion des Gaststättenrechts

Die Entflechtung des LGastG von anderen Fachgesetzen ist ein zentrales Anliegen der Gesetzesreform. Deshalb prüft die Gaststättenbehörde keine ortsbezogenen Anforderungen mehr. Die Einreichung von Bauunterlagen bei der Gaststättenbehörde erübrigt sich (ebenso die Einreichung etwaiger Pachtverträge). Damit die relevanten Fachbehörden ihre Aufgaben weiterhin rechtzeitig wahrnehmen können, wurde in § 4 die Pflicht zur unverzüglichen Übermittlung der Anzeige an die bezeichneten Fachbehörden eingeführt.

Für die Prüfung und Überwachung der räumlichen Eignung greift die Zuständigkeit der (unteren) Baurechtsbehörden.

### Keine Zuverlässigkeitsüberprüfung

Aufgrund der Aufgabe der Zuverlässigkeitsüberprüfung erübrigt sich auch die Vorlage von Nachweisen einschlägiger Register. *„Um eine Gaststätte eröffnen zu können, müssen nach diesem Gesetz deutlich weniger Nachweise und Dokumente eingereicht werden“*, (vgl. Landtagsdrucksache 17/9190, S. 20).

Mit Abschaffung der Zuverlässigkeitsüberprüfung kommen nach diesem Gesetz präventive Abfragen bei den bislang im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Stellen nicht mehr in Betracht.

## Anzeigefrist

Die Gewerbeanzeige hat bei Gaststättenbetrieben mindestens sechs Wochen vor dem tatsächlichen Beginn des Betriebes zu erfolgen. Der Zeitraum von sechs Wochen „eröffnet den betroffenen Behörden den Handlungsspielraum, die Rechtskonformität des Vorhabens rechtzeitig zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen. (...) die sechswöchige Frist liegt im wirtschaftlichen Interesse der Gastgewerbetreibenden, die bei einem frühzeitigen Austausch mit der jeweiligen Fachbehörde etwaigen Fehlinvestitionen vorbeugen können,“ (vgl. Landtagsdrucksache 17/9190, S. 20).

Die sechswöchige Frist beginnt mit Eingang der Anzeige zu laufen; auf die Vollständigkeit in Bezug auf den Unterrichtsnachweis bzw. die Kopie eines Abschlusszeugnisses kommt es hierbei nicht an. § 2 Absatz 4 LGastG ermöglicht eine vorläufige Untersagung folgerichtig sowohl bei einem Verstoß gegen die Vorlauffrist von sechs Wochen als auch bei Unvollständigkeit (auch bei Fristtreue).

## Betriebsart

Es wurde wie bisher darauf verzichtet, bestimmte Betriebsarten gesetzlich festzulegen. Die Betriebsart bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen und umfasst die konkrete Art und Weise der Betriebsgestaltung (z.B. Schank- und Speisewirtschaft, Musik- bzw. Tanzangebot, Diskothek, Angebot von Shishas).

Die Betriebsart ist durch eine möglichst genaue Tätigkeitsbeschreibung in Feld 18 GewA1 darzustellen. Die Betriebsart ergibt sich insbesondere aus den Merkmalen des Betriebskonzepts, die das Erscheinungsbild und den Ablauf des Betriebs tatsächlich prägen. Dazu zählen insbesondere die Betriebszeit und besondere Betriebseigentümlichkeiten (z.B. Tanzangebot, Live-Musik, Angebot von Shishas).

Weist ein Gaststättengewerbe zumindest zeitweise die Merkmale mehrerer Betriebsarten auf, sind alle Betriebsarten in Feld 18 GewA1 anzugeben.

## **Zu § 2 Absatz 2**

In § 2 Absatz 2 LGastG ist das Anzeigeverfahren für das vorübergehende Gaststättengewerbe bzw. für gewerbetreibende Personen im Reisegastgewerbe

geregelt. Die Anzeige erfolgt bei den Gemeinden und bedarf keiner formellen Bestätigung gegenüber dem Anzeigenden. § 2 Absatz 2 LGastG umfasst insbesondere die Konstellationen, in denen bislang eine Gestattung (vgl. § 12 GastG) erforderlich war; in aller Regel stellen diese von vornherein kein anzeigepflichtiges Gewerbe nach § 14 GewO dar.

Einen Gestattungsbescheid (mit Auflagen) gibt es für vorübergehende Gaststättengewerbe nach dem neuen Landesgaststättengesetz nicht mehr. Eine ordnungsrechtliche Steuerung von Veranstaltungen ist jedoch weiterhin durch Anordnungen gemäß § 6 Absatz 1 LGastG sowie zur Abwehr nicht gaststättenspezifischer Gefahren auf Grundlage der polizeirechtlichen Generalklausel (§ 3 i. V. m. § 1 Absatz 1 Polizeigesetz) möglich. Zuständig hierfür sind die Ortspolizeibehörden, also die Städte und Gemeinden, die die Anzeigen entgegennehmen und somit unmittelbar Kenntnis von allen geplanten Veranstaltungen erlangen. Zu diesen kann seitens des Anzeigenden bzw. des Veranstalters direkt Kontakt aufgenommen werden, um ggf. erforderliche Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel Sicherheitskonzept) abzustimmen.

#### Verhältnis des LGastG zu Titel III und IV der Gewerbeordnung

Umfasst von der Anzeigepflicht nach § 2 Absatz 2 LGastG sind zum einen gastronomische Angebote bei Märkten nach Titel IV der Gewerbeordnung, für welche zunächst die Vorgaben der Gewerbeordnung zu beachten sind (vgl. insbesondere § 68a S. 1 GewO). Das nach § 68a S. 1 GewO marktrechtlich privilegierte Angebot alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle auf festgesetzten Märkten wird nicht von der Anzeigepflicht des § 2 Absatz 2 LGastG erfasst. Soweit in § 68a S. 2 GewO für den Ausschank alkoholischer Getränke auf die allgemeinen Vorschriften verwiesen wird, ist dies insbesondere die Anzeigepflicht des § 2 Absatz 2 LGastG. Der Ausschank alkoholischer Getränke auf festgesetzten Märkten ist also anzeigepflichtig und verlangt das Vorliegen eines besonderen Anlasses. Es ist dabei auch unerheblich, ob eine gültige Reisegewerbekarte vorliegt.

Zum anderen sind auch gastronomische Angebote außerhalb festgesetzter Märkte umfasst, die wegen ihres kurzfristigen Charakters nicht der Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 GewO unterliegen. Bei nicht festgesetzten Märkten gilt die gaststättenrechtliche Anzeigepflicht auch beim Ausschank alkoholfreier Getränke (Ausnahme: Vereine, vgl. § 1 Absatz 3 LGastG).

Explizit umfasst von der Anzeigepflicht nach § 2 Absatz 2 LGastG sind zudem auch gastgewerbliche Tätigkeiten im Reisegewerbe. § 1 Absatz 5 LGastG weist – klarstellend – darauf hin, dass für den Betrieb eines Gaststättengewerbes als Reisegewerbe im Sinne von § 55 Absatz 1 Nr. 1 GewO Titel III der Gewerbeordnung gilt, die Pflicht zur Anzeige nach § 2 Absatz 2 hiervon jedoch unberührt bleibt.

In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass bereits nach der bisherigen Rechtslage die nach der Gewerbeordnung sowie die nach den gaststättenrechtlichen Regelungen regulierten Tätigkeiten nicht deckungsgleich sind.

Bei einer rechtsdogmatischen Betrachtungsweise können sich im Verhältnis zwischen der Gestattung nach § 12 GastG und dem klassischen Gewerbebegriff Friktionen zeigen. Der Begriff des Gewerbes setzt eine auf Dauer angelegte Tätigkeit voraus. Ein Gewerbe liegt danach nur vor, wenn die Tätigkeit nicht lediglich gelegentlich ausgeübt wird, sondern auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Einmalige Handlungen sind regelmäßig weder aus Sicht des Gewerbetreibenden noch aus Sicht des Verbraucherschutzes regulierungsbedürftig. Ausreichend ist allerdings bereits die Absicht der Fortsetzung. Gerade der Bereich der durch ehrenamtliches Engagement getragenen Vereinsgastronomie liegt häufig in einem Graubereich. Ungeachtet dieser Abgrenzungsfragen war jedoch bereits unter der Geltung des § 12 GastG anerkannt, dass die Gestattungspflicht sowohl Reisegewerbetreibende als auch gerade kein Gewerbe betreibende Vereine erfasst (vgl. § 23 Absatz 1 GastG). Den spezifischen gaststättenrechtlichen Anforderungen der Gefahrenabwehr wurde damit gleichermaßen Rechnung getragen. Für den Verwaltungsvollzug kam es bislang daher nicht entscheidend auf die gewerberechtliche Einordnung der vorübergehenden Tätigkeit an.

Gleichwohl besteht ein entscheidender struktureller Unterschied zwischen den erfassten Fallgruppen: Während reisegewerbekartenpflichtige Reisegaststätten ihrem Geschäftsmodell nach darauf ausgerichtet sind, gastronomische Leistungen auf Dauer und jeweils nur vorübergehend außerhalb der Räume der gewerblichen Niederlassung anzubieten, betreiben Vereine ein vorübergehendes Gastgewerbe in der weit überwiegenden Zahl der Fälle lediglich punktuell und anlässlich zeitlich begrenzter Gelegenheiten. Vor diesem Hintergrund kann der Umstand, dass eine gastgewerbliche Tätigkeit vorübergehend ausgeübt wird, für sich genommen keine Reisegewerbekartenpflicht begründen; insbesondere lässt sich aus einem

Umkehrschluss zu § 55a Absatz 1 Nr. 7 GewO kein Automatismus ableiten, der eine Reisegewerbekartenpflicht für Vereine begründen würde.

Soweit es sich bei der gastgewerblichen Tätigkeit um ein Reisegewerbe im Sinne von Titel III handelt, gelten die einschlägigen Bestimmungen der GewO uneingeschränkt. Die Reisegewerbekartenpflicht bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften der Gewerbeordnung; das LGastG ist insoweit nicht einschlägig.

### Inhalt der Anzeige

Die Anzeige hat die den vorübergehenden Gaststättenbetrieb kennzeichnenden Angaben zu enthalten, insbesondere solche zum gastronomischen Angebot, zur Betriebszeit und zum Standort. Der zuständigen Behörde sind diejenigen Umstände mitzuteilen, die den konkreten Betrieb individualisieren und eine rechtliche Einordnung ermöglichen. Anzugeben sind bei der Anzeige zudem der Name, eine ladungsfähige Anschrift sowie Ort und Zeit des besonderen Anlasses.

Die entgegennehmende Gemeinde prüft nach Eingang der Anzeige deren Vollständigkeit sowie insbesondere, ob die Voraussetzungen des besonderen Anlasses erfüllt sind. Soweit dies nicht der Fall ist, ist gegenüber dem Anzeigenden darauf hinzuweisen, dass die Abgabe einer unvollständigen Anzeige bußgeldbewehrt ist (vgl. § 11 Absatz 1 Nr. 1 LGastG).

Im Interesse einer bürokratiearmen Verfahrensgestaltung wird auf eine formelle Bestätigung der Anzeige nach § 2 Absatz 2 LGastG verzichtet. Eine behördliche Bestätigung hätte keinen eigenständigen Regelungsgehalt, insbesondere käme ihr nicht die Bedeutung einer verbindlichen Feststellung der Rechtmäßigkeit des angezeigten Gaststättengewerbes zu.

Nach Eingang der Anzeige kann die zuständige Behörde jedoch eine rein informatorische Eingangsmitteilung übersenden. Dieser können ergänzend ein Informationsschreiben mit allgemeinen sicherheits- bzw. ordnungsrechtlichen Hinweisen oder – soweit die Voraussetzungen vorliegen – Anordnungen nach § 6 Absatz 1 LGastG beigefügt werden. Die Eingangsbestätigung selbst darf nicht den Anschein eines Verwaltungsakts erwecken.

## Ausnahme für Vereine

Vereine unterliegen der Anzeigepflicht nach § 2 Absatz 2 nur, wenn sie alkoholische Getränke ausschenken (vgl. § 1 Absatz 3 LGastG). Damit soll sichergestellt werden, dass den Vereinen gegenüber der bisherigen Rechtslage kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Um dies sicherzustellen, kommt es, entgegen der Systematik dieses Gesetzes, hinsichtlich gewerblich handelnder Vereine weiterhin auf den Ausschank alkoholischer Getränke als Differenzierungsmerkmal an.

Vereine, die kein Gewerbe betreiben oder keinen Alkohol ausschenken, unterliegen nicht der Anzeigepflicht. Die Gewerblichkeit ist in der Regel ausgeschlossen beim „Verkauf“ von Getränken zum Selbstkostenpreis. Der Anwendungsbereich für die Fallgruppe der nicht gewerblich handelnden Vereine dürfte beschränkt sein, da Vereine im Kontext gastronomischer Angebote meist gewerbsmäßig im Sinne der gewerberechtlichen Grundsätze handeln (vgl. Landtagsdrucksache 17/9190, S. 19).

Bestimmte Vorschriften sollen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 LGastG auch für Vereine gelten, die keinen Alkohol ausschenken oder nicht gewerblich handeln – insbesondere greift auch in diesen Fällen die Anordnungsbefugnis nach § 6 LGastG.

Jenseits der Vereine gilt die Anzeigepflicht auch dann, wenn nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden oder Speisen angeboten werden. Im neuen Landesgaststättengesetz wird nicht mehr unterschieden zwischen Gastgewerben, bei denen Alkohol ausgeschenkt wird, und denen, bei denen keiner ausgeschenkt wird.

## Besonderer Anlass

Voraussetzung für den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes bleibt das Vorliegen eines besonderen Anlasses in dem durch die Rechtsprechung konkretisierten Sinne. Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufiges Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. 7. 1989, NVwZ 1990, 367[368]). Wiederkehrende Ereignisse ohne Ausnahmecharakter stellen weiterhin keinen besonderen Anlass dar. So ist ein Wochenmarkt typischerweise nicht geeignet, einen besonderen Anlass zu begründen (vgl. Landtagsdrucksache

17/9114). Ebenso wenig gilt dies typischerweise für die Bewirtung anlässlich regelmäßig stattfindender Heimspiele.

Der „Anlass“ ist ein äußerer Anstoß, als dessen Folge das Gaststättengewerbe betrieben werden soll (BVerwG, a. a. O.). Der besondere Anlass braucht nicht von anderer Seite vorgegeben zu sein; er kann auch vom Antragsteller selbst geschaffen sein (BVerwG, a. a. O.). Es existiert kein abschließender Katalog anerkennungsfähiger Ereignisse. Vielmehr sind grundsätzlich vielfältige Formate und Ausgestaltungen denkbar, die nach den Umständen des Einzelfalls einen besonderen Anlass im oben definierten Sinne begründen können (z.B. Weinfeste von Weinbauern anlässlich der Weinlese, Stadtteilstadtteilfest aus saisonalem Anlass).

Ob ein besonderer Anlass gegeben ist, ist nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. Der Umstand, dass zwischen den einzelnen Veranstaltungen weniger als ein Monat liegt, liefert für sich genommen lediglich einen Anhaltspunkt dafür, dass es sich um ein häufiges Ereignis und damit nicht um einen besonderen Anlass handeln könnte. Maßgebend ist stets eine am Einzelfall orientierte Gesamtwürdigung aller konkreter Umstände.

Ein vorübergehendes Gaststättengewerbe nach § 2 Absatz 2 LGastG ist von vornherein zeitlich begrenzt (und in diesem Sinne vorübergehend im Sinne der Vorschrift), da es nur als Annex eines besonderen – und damit zeitlich begrenzten – Anlasses angezeigt werden kann.

Sind die oben genannten Voraussetzungen des besonderen Anlasses nicht erfüllt, liegt keine vollständige Anzeige vor. Wird ein vorübergehendes Gaststättengewerbe oder eine Gaststätte im Reisegewerbe dennoch betrieben, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden (vgl. § 11 Absatz 1 Nr. 1 LGastG).

Eine vorläufige Untersagung des Gaststättengewerbes gemäß § 2 Absatz 4 LGastG kommt dagegen nur bei unvollständigen bzw. einer gänzlich fehlenden Anzeige im Bereich des stehenden Gewerbes in Betracht.

### **Zu § 2 Absatz 3**

In enger Abstimmung mit der Gaststättenbehörde kann die Gemeinde von der Einhaltung der Fristen in Absatz 1 (Sechs-Wochen-Frist) bzw. in Absatz 2 (Zwei-Wochen-Frist) absehen. Obgleich der Gesetzeswortlaut keine ausdrückliche Bestimmung zum Informationsaustausch im Vorfeld der Fristverkürzung enthält, ergibt sich die Notwendigkeit der Informationsweitergabe an sämtliche betroffenen Behörden bereits aus dem Zweck von § 4 LGastG.

Die Entscheidung über eine Fristabweichung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Gemeinde.

Mit § 2 Absatz 3 LGastG sollen Fallgestaltungen erfasst werden, die typischerweise keine ordnungsrechtlich relevanten Fragen aufwerfen und daher keiner vertieften Prüfung bedürfen. Mit Blick auf das stehende Gaststättengewerbe gilt dies insbesondere für Rechtsformänderungen, Betriebsübernahmen (beispielsweise Übernahmen von Filialbetrieben im Bäckerhandwerk, Pächterwechsel) oder auch die Weiterführung eines Gastgewerbes im Todesfall des Gastgewerbetreibenden durch den Ehegatten, Lebenspartner oder die minderjährigen Erben oder die Person des Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers (vgl. Landtagsdrucksache 17/9091, S. 21).

Zur Frage der Aufnahme des Gaststättenbetriebs, obwohl der Unterrichtsnachweis noch nicht vorgelegt wurde, wird auf die Hinweise zu § 2 Absatz 4, S. 15, verwiesen.

Bei vorübergehenden Gastgewerben kann eine Fristverkürzung insbesondere in den Fallkonstellationen in Betracht kommen, in denen kein ordnungsrechtlicher Handlungsbedarf hinsichtlich des angezeigten vorübergehenden Gastgewerbes bzw. der mit dieser verbundenen Veranstaltung besteht – wenn die verkürzte Vorlauffrist für die Gemeinde also ausreicht, um ggf. erforderliche Maßnahmen für einen sicheren und geordneten Ablauf der Veranstaltung zu treffen. Da dies von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängt, ist die Entscheidung über ein Abweichen von der Frist in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Bei einem vorübergehenden Gaststättengewerbe kann die Anzeigefrist - wie nach bisheriger Rechtslage (§ § Absatz 1 Satz 3 GastVO) - auch verkürzt sein, wenn der

Betrieb aus einem Anlass veranstaltet wird, der eine fristgerechte Anzeige ausschließt.

Die vorgenannten Beispiele sind gerade nicht abschließend und dienen der Illustration möglicher Fallkonstellationen, die mit Blick auf den Telos der Regelung (typischerweise) für eine Fristverkürzung in Betracht kommen – namentlich wenn die verkürzte Vorlaufzeit ausreicht, um die Rechtskonformität des Vorhabens auch unter anderen fachrechtlichen Aspekten zu prüfen ggf. erforderliche Maßnahmen zu treffen. Nach Sinn und Zweck der Regelung kommt es entscheidend auf die ordnungsrechtlich relevante Gefahrenlage an, die durch die Aufnahme des konkreten Gaststättenbetriebs entstehen kann. Eine pauschale Begrenzung auf wenige Sonderfälle griffe zu kurz und würde der gebotenen einzelfallbezogenen Betrachtung nicht gerecht.

Die Entscheidung über die Fristverkürzung stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) dar. Die (vorzeitige) Aufnahme des Gaststättenbetriebs ohne gewährte Fristverkürzung, begründet eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 wegen fehlender rechtzeitiger Anzeige.

#### **Zu § 2 Absatz 4**

Nach der Gesetzesbegründung schafft „*die in ihrer Zielrichtung § 15 Absatz 2 GewO nachgebildete Bestimmung [...] einen eigenständigen Untersagungstatbestand für den Fall, dass die gastgewerbetreibenden Personen im stehenden Gewerbe ihrer Anzeigepflicht nach Absatz 1 nicht beziehungsweise nicht vollständig nachkommen*“ (vgl. Landtagsdrucksache 17/9091, S. 21).

Die vorläufige Untersagung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die Untersagung in der Regel auf die Zeit bis zur Nachholung der ordnungsgemäßen Erstattung der Anzeige begrenzt. Dies betrifft in den meisten Fällen vergleichsweise kurze Zeiträume.

Damit die Untersagung Wirkung entfalten kann, wird im Sinne von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagungsverfügung entfällt.

Bei Geringfügigkeit des Pflichtverstoßes ist eine Untersagung ausgeschlossen. Dies gilt namentlich für Fälle, in denen die gastgewerbetreibende Person beispielsweise nachvollziehbar darlegt, dass die fehlende Unterrichtung infolge von Terminengpässen bislang noch nicht erfolgt ist, aber zeitnah nachgeholt wird (vgl. Landtagsdrucksache 17/9190, S. 21).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige eines stehenden Gaststättengewerbes ohne Vorlage des Unterrichtungsnachweises einen Fall der unvollständigen Anzeige darstellt. Eine Entscheidung über eine Fristverkürzung nach § 2 Absatz 3 ist daher nicht veranlasst. Legt der Gastgewerbetreibende jedoch glaubhaft dar, dass die Unterrichtung zeitnah erfolgen wird, kann der Betrieb „vorzeitig“ aufgenommen werden.

### **Zu § 2 Absatz 5**

Mit der Regelung wird der zeitliche Anwendungsbereich des § 35 GewO auf die Phase zwischen Anzeige und Betriebsbeginn ausgeweitet.

Ziel der Regelung ist es, bei Vorliegen amtsbekannter Indizien - insbesondere aus der Zeit vor der Gewerbeanzeige - die für eine persönliche Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden sprechen, die Untersagung des Gaststättenbetrieb nach § 35 GewO bereits *vor* Aufnahme des Betriebs zu ermöglichen. Damit sollen Situationen verhindert werden, in denen die Gaststättenbehörde bzw. die für die Gewerbeuntersagung zuständige untere Verwaltungsbehörde von der Unzuverlässigkeit des (zukünftigen) Gastgewerbetreibenden Kenntnis hat, ihr ein Einschreiten nach § 35 GewO aber erst möglich wäre, wenn das zu untersagende Gewerbe bereits ausgeübt wird. Wie auch sonst im Kontext von § 35 GewO erfährt die Untersagungsbehörde typischerweise durch andere Behörden oder Stellen von Tatsachen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf das konkrete Gewerbe indizieren.

Eigene Ermittlungsbefugnisse der Gaststättenbehörde im Kontext der Untersagungsnorm standen im Gesetzgebungsverfahren zur Diskussion, wurden jedoch im Einklang mit der Zielstellung der Verfahrensverschlinkung bewusst nicht aufgenommen.

Im Übrigen bleibt § 35 GewO für den Fall der nach Betriebsaufnahme eintretenden Unzuverlässigkeit der gastgewerbetreibenden Person unmittelbar anwendbar.

### **§ 3 Unterrichtsnachweis**

Nur bei der Anzeige eines stehenden Gaststättengewerbes ist der Unterrichtsnachweis oder die Kopie eines Abschlusszeugnisses mit der Gewerbeanzeige vorzulegen. Die Pflicht zur Unterrichtung gilt für die gastgewerbetreibenden Personen.

Wird das Gaststättengewerbe beispielsweise durch eine juristische Person betrieben, ist Gewerbetreibender – und damit anzeigepflichtig gemäß § 14 Absatz 1 GewO – die juristische Person selbst. Der Unterrichtsnachweis ist von den nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen zu führen. Bei Personengesellschaften sind alle geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter als Gewerbetreibende von der Unterrichtspflicht erfasst.

Die Pflicht zur Teilnahme an der Unterrichtung kann an die vor Ort mit der Leitung des Gaststättenbetriebes beauftragte Person delegiert werden.

Da der Wechsel eines Vertretungsberechtigten einer juristischen Person nach § 14 Absatz 1 GewO nicht anzeige- bzw. ummeldepflichtig ist (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung [GewAnzVwV], Musterentwurf, 4.2, S. 14), entfällt auch die Pflicht, einen Unterrichtsnachweis bzw. die Kopie eines einschlägigen Abschlusszeugnisses vorzulegen.

Der Gesetzgeber hat die Nachweispflicht bewusst an die Gewerbeanzeige als bestehendes Verwaltungsverfahren geknüpft, um neuen bürokratischen Aufwand zu vermeiden. Diese Entscheidung bringt es mit sich, dass die Nachweispflicht nur in den Fällen greift, in denen eine Gewerbeanzeige zu erstatten ist. Dies ist eine bewusst in Kauf genommene Folge der angestrebten Verfahrensvereinfachung. Steuerungsmöglichkeiten bleiben der Behörde gleichwohl erhalten; verbleibende Vollzugsfragen (z.B. bei Wechsel der Vertretungsberechtigten) können im Wege behördlicher Kontrollen sowie durch einzelfallbezogene Anordnungen nach § 6 Absatz 1 LGastG bewältigt werden.

Da die Vorlage des Unterrichtsnachweises an die Gewerbeanzeige nach § 14 Absatz 1 GewO gekoppelt ist, ist er bei allen anzeige- und ummelderelevanten Vorgängen vorzulegen, es sei denn, einer der nachfolgend erläuterten Befreiungstatbestände liegt vor. Dies gilt namentlich bei der Anmeldung eines weiteren Gaststättengewerbes durch eine Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LGastG bereits ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe betrieben hat und dies weiterhin tut.

Die die Gewerbeanzeige entgegennehmende Behörde leitet den Unterrichtsnachweis bzw. die Kopie des Abschlusszeugnisses gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 LGastG unverzüglich an die Gaststättenbehörde weiter.

Einer gesonderten Freistellungsbescheinigung durch die IHK bedarf es nicht; die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Unterrichtspflicht vorliegen, obliegt der zuständigen Gaststättenbehörde.

Gastgewerbetreibende, die bereits bei Inkrafttreten des LGastG am 1. Januar 2026 ein Gaststättengewerbe regelkonform betreiben, unterliegen nicht der Anzeigepflicht – und damit auch nicht der Pflicht zur Vorlage eines neuen Unterrichtsnachweises. Dies gilt für Betreiber eines stehenden, nach bisheriger Rechtslage erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes, die über eine gaststättenrechtliche Erlaubnis verfügen ebenso wie für Betreiber eines stehenden, nach bisheriger Rechtslage erlaubnisfreien Gaststättengewerbes und für Inhaberinnen und Inhaber einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis.

Die Ausnahmen von der Pflicht zur Teilnahme an einer Unterrichtung ergeben sich aus der Anlage zur Verwaltungsvorschrift (VwV) Gaststättenunterrichtung. Darin werden die befreiten beruflichen und wissenschaftlichen Ausbildungsabschlüsse abschließend aufgeführt. Diese entsprechen der Zusammenstellung nach Nummer 3.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes über den Unterrichtsnachweis im Gaststättengewerbe und wurden um die Berufe Tierärztinnen, Tierärzte, Lebensmittelchemikerinnen, Lebensmittelchemiker und Weinkontrolleurinnen und Weinkontrolleure ergänzt.

Daneben bleibt es über § 1 Absatz 1 Satz 2 LGastG auch im Anwendungsbereich des LGastG unbenommen, das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses nach § 13c GewO zu beantragen. Bilaterale

Abkommen zur Anerkennung konkreter Abschlüsse, die eine Prüfung nach § 13c GewO entbehrlich machen könnten, bestehen bislang nur mit Frankreich und Österreich (vgl. Anlage zur VwV Gaststättenunterrichtung, Nr. 28 bis 31).

Eine Teilnahme an Unterrichtungen in anderen Bundesländern kann aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht anerkannt werden. Die Modernisierung der Gaststättenunterrichtung ist ein zentraler Bestandteil der Novellierung des Gaststättenrechts. Sie soll zeitgemäße Inhalte abbilden und der gestiegenen Eigenverantwortung der Gastgewerbetreibenden Rechnung tragen, die sich aus der Abschaffung der präventiven Regulierungselemente (Erlaubnis) ergibt. Die Unterrichtung nach LGastG und die bisherige Unterrichtung auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes von 1981 sind daher nicht austauschbar.

Während einer Übergangszeit können bis zum 30. Juni 2026 allerdings Nachweise über eine Gaststättenunterrichtung anerkannt werden, die bereits im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2025 absolviert wurden. Dies gilt auch für Unterrichtungsnachweise aus diesem Zeitraum aus anderen Bundesländern.

## **§ 4 Datenübermittlung**

### **Zu § 4 Absatz 1**

Der Regelungsgehalt von § 4 Absatz 1 LGastG betrifft das stehende Gaststättengewerbe. Soweit der Informationsfluss von der die Gewerbeanzeige entgegennehmenden Gemeinde an die jeweilige Fachbehörde nicht bereits durch § 14 Absatz 8 GewO bestimmt ist (insbesondere nennt § 14 Absatz 8 Nr. 3 die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde und Nr. 10 die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden), statuiert dieser Absatz die Übermittlung der Gewerbeanzeige an die Gaststättenbehörde (nebst Unterrichtungsnachweis oder Kopie des Abschlusszeugnisses), die untere Baurechtsbehörde, den Polizeivollzugsdienst und die nach § 35 GewO zuständige Untersagungsbehörde. Hingegen erfolgt keine automatische Übermittlung an die Straßenverkehrsbehörde.

Der Unterrichtungsnachweis beziehungsweise der Nachweis einer einschlägigen beruflichen oder wissenschaftlichen Ausbildung wird nur an die Gaststättenbehörde

weitergeleitet und dort überprüft. Sofern Zweifel an der Echtheit der Dokumente bestehen, kann die Vorlage der Originale verlangt und eine entsprechende Überprüfung vorgenommen werden.

Nach der Gesetzesbegründung dient die Pflicht zur unverzüglichen Übermittlung der Gewerbeanzeige der Information der bezeichneten Fachbehörden, um die Effektivität der spezialgesetzlichen Kontrollbefugnisse – trotz Entflechtung der Fachbereiche – sicherzustellen.

Rückmeldungen der informierten Stellen sind – wie auch bislang bei der entsprechenden Vorschrift des § 14 Absatz 8 GewO – nicht vorgesehen.

### **Zu § 4 Absatz 2**

§ 4 Absatz 2 LGastG betrifft die Anzeige eines vorübergehenden Gastgewerbes oder eines Reisegastgewerbes aus besonderem Anlass. Die genannten Stellen (Gaststättenbehörde, untere Baurechtsbehörde, untere Lebensmittelüberwachungsbehörde, Polizeivollzugsdienst, Finanzbehörde) sind unverzüglich zu unterrichten. Ziel ist es auch hier, die fachlich betroffenen Behörden zu befähigen, die Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich wahrzunehmen. Diese Behörden verarbeiten personenbezogene Daten auf Grundlage der für sie maßgeblichen spezialgesetzlichen Regelungen.

### **Zu § 4 Absatz 3**

§ 4 Absatz 3 LGastG regelt den Informationsfluss bei der Anzeige von Strauß- bzw. Besenwirtschaften. Neu ist, dass die Anzeige gegenüber der Gaststättenbehörde zu erfolgen hat. Diese setzt unverzüglich die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde, die untere Baurechtsbehörde, den Polizeivollzugsdienst, die Gemeinde vor Ort und die Finanzbehörde in Kenntnis.

Zur Übermittlung stehen der Behörde verschiedene Kommunikationswege im bestehenden System zur Verfügung. Besondere Formvorschriften bestehen nicht; das gaststättenrechtliche Verfahren ist nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und zügigen Durchführung zu führen (vgl. entsprechend § 10 LVwVfG). Perspektivisch wird die fortschreitende digitale Vernetzung der Behörden den Übermittlungsvorgang weiter vereinfachen.

## **§ 5 Straußwirtschaften**

Die bisherigen Regelungen zu den Strauß- bzw. Besenwirtschaften werden durch das LGastG inhaltlich nicht geändert, sondern lediglich die Zuständigkeit neu geordnet.

Die Anzeige von Strauß- bzw. Besenwirtschaften erfolgt künftig gegenüber der Gaststättenbehörde und nicht mehr gegenüber der Gemeinde (vgl. § 5 Absatz 6 LGastG).

Beginn der Anzeigefrist von mindestens zwei Wochen ist der Eingang der Anzeige bei der Gaststättenbehörde.

Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, dienen die speziellen Regelungen zu den Straußwirtschaften der Erleichterung des Absatzes von selbsterzeugtem Wein beziehungsweise Apfelwein, in einer regional und kulturell tradierten Art und Weise. Ihnen liegt der Rechtsgedanke zugrunde, dass die Wein- beziehungsweise Apfelweinherstellung aus selbsterzeugten Trauben oder Äpfeln und dessen Ausschank, bei zeitlicher Beschränkung und Beachtung der Gastplatzbeschränkung- und Speisevorgaben, noch zur landwirtschaftlichen Urproduktion zu rechnen ist.

Wer eine Besen- oder Straußwirtschaft betreibt, unterliegt daher auch nicht der Pflicht zur Vorlage des Unterrichtungsnachweises bzw. des Nachweises einer entsprechenden beruflichen oder wissenschaftlichen Qualifikation.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der herkömmlichen Gastronomie entgegenzuwirken, wird an den detaillierten Vorgaben der GastVO, die das traditionelle kleingastronomische Gepräge der Straußwirtschaften wiedergeben, unverändert festgehalten. So kann auch weiterhin keine Strauß- oder Besenwirtschaft betreiben, wer Wein oder Apfelwein gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Zur Vermeidung eines „Doppelbetriebs“ darf eine Strauß- oder Besenwirtschaft nicht mit einer anderen „Schank- oder Speisewirtschaft“ verbunden werden.

## **§ 6 Anordnungen**

Wie bereits bisher nach der Bestimmung des § 5 GastG kann die Gaststättenbehörde jederzeit Anordnungen (eigenständige belastende Verwaltungsakte) zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erlassen.

Die Anordnungen richten sich an den Gastgewerbetreibenden im stehenden und im vorübergehenden Gaststättengewerbe. § 6 Absatz 1 LGastG differenziert bewusst nicht nach der Betriebsform und gilt daher umfassend.

Nach § 6 Absatz 2 können Anordnungen auch gegenüber Betreibern von Strauß- bzw. Besenwirtschaften und dem Reisegewerbe, für das es keiner Reisegewerbekarte bedarf, erlassen werden. Im Fall des Vorliegens einer Reisegewerbekarte sind Auflagen nach § 55 Absatz 3 GewO möglich.

Die Anordnungen müssen im konkreten Einzelfall erforderlich sein, um den in § 6 Absatz 1 LGastG bezeichneten Gefahren zu begegnen. Es gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip und damit für die Gaststättenbehörde die Pflicht zur Wahl des mildesten Mittels. Grundsätzlich bezieht sich die Anordnungsbefugnis auf eine konkrete Gefahrenlage. Möglich sind auch „präventive“ Anordnungen, die typischerweise auftretenden Gefahrensituationen aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Gaststättenbetriebs entgegenwirken sollen. Dies betrifft beispielsweise (dauerhafte) Betriebszeitverkürzungen zum Schutz der Nachtruhe und gilt insbesondere auch für den Betrieb von Shisha-Bars (vgl. hierzu unten zu § 14 LGastG).

Die Gaststättenbehörde kann auch weiterhin Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen. Zum Zweck der effektiven Gefahrenabwehr wird die primäre Eingriffsmöglichkeit der Gaststättenbehörde neben der allgemeinen fachrechtlichen Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde eröffnet. Hierbei fordert die Gaststättenbehörde in der Regel eine fachliche Stellungnahme zu den konkreten Immissionsschutzanforderungen von der Immissionsschutzbehörde an.

Die Beschäftigung einer wiederholt gegen gaststättenrechtliche Vorschriften verstoßende Person kann gegenüber dem Gastgewerbetreibenden im Wege einer Anordnung nach § 6 Absatz 1 adressiert werden; im Einzelfall kann dies auch in die

Begründung einer Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO einfließen. Aufgrund geringer Anwendungsfälle wurde § 21 GastG zum Zweck der Rechtsvereinfachung nicht in das LGastG übernommen.

Die polizei- und ordnungsrechtliche Generalklausel (§§ 1, 3 Polizeigesetz) ist für Maßnahmen auf dem Gebiet des Gaststättenrechts anwendbar, soweit das LGastG oder die ergänzend anzuwendende GewO keine spezielle Eingriffsbefugnis vorsehen. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen eine unmittelbare Gefahr abzuwehren ist und ein rechtzeitiges Einschreiten der Gaststättenbehörde nicht möglich ist.

§ 6 LGastG verdrängt die Anwendbarkeit anderer Fachrechte nicht und genießt keinen Vorrang vor anderen Normen des Polizeirechts, soweit diese andere als gewerberechtliche Zwecke verfolgen. Anordnungsmöglichkeiten zum Schutz der Beschäftigten ergeben sich im Sinne einer klaren Aufgabentrennung aus dem Arbeitsschutzrecht.

Die Erfüllung der Anordnung kann mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Kommt der Gastgewerbetreibende den Anordnungen nach § 6 Absatz 1 LGastG nicht nach, stellt dies ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 11 Absatz 1 Nr. 4 LGastG).

## **§ 8 Sperrzeit**

Die Sperrzeitbestimmungen entsprechen inhaltlich dem bisherigen Recht.

Die Zuständigkeit für die gaststättenrechtlichen Sperrzeitvorschriften liegt beim Innenressort. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen erläutert hierzu:

*An der bisherigen Rechtslage zur Zuständigkeit für Ausnahmeregelungen bezüglich der Sperrzeit hat sich mit Erlass des neuen LGastG nichts geändert. Die Ausführung des LGastG und der auf entsprechender Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen obliegt im Grundsatz den Gaststättenbehörden, also den unteren Verwaltungsbehörden sowie Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Eine*

*gesondert geregelte Zuständigkeit der Gemeinden ist nach § 13 Absatz 5 LGastG lediglich für die Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe vorgesehen.*

*Sperrzeiten sind Zeiten der Betriebsruhe, die dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere dem Schutz der Nachtruhe, dem Schutz der Volksgesundheit, der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und dem Arbeitsschutz dient. Während der Sperrzeit dürfen den Gästen keine Leistungen erbracht und in den Betriebsräumen keine Gäste geduldet werden (BVerwG, Urteil vom 23.09.1976 - I C 7.75).*

*Der Schutzzweck der Sperrzeit gilt, wie bisher schon, unabhängig davon, ob ein Gaststättengewerbe dauerhaft oder nur vorübergehend betrieben wird. Der Anwendungsbereich des die Sperrzeit regelnden § 8 LGastG erfasst weiterhin auch den Betrieb nur vorübergehender (Veranstaltungs-)Gastronomie. Während der Sperrzeit ist, wie ausgeführt, jedwede gaststättenbezogene Nutzung, nicht nur der Ausschank, einzustellen.*

Die Zuständigkeit der Gemeinden nach § 13 Absatz 5 LGastG für die Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen schließt auch die Aufhebung der Sperrzeit ein.

## **§ 9 Allgemeine Verbote und Gebote**

Die Regelung stellt Verbote und Gebote für den Bereich des Gaststättengewerbes auf, für den die Gesetzgebungskompetenz des Landes gegeben ist. Eine Regelung im LGastG mit Wirkung für sämtliche Gewerbetreibende scheidet hingegen aus, da dem Land hierfür die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Im Übrigen werden die bisherigen Inhalte aus § 20 GastG übernommen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die allgemeinen Grundsätze des Ordnungswidrigkeitenrechts. Die Verwirklichung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes begründet keine Verfolgungs- bzw. Ahndungspflicht, sondern eine Ahndungserlaubnis (vgl. Krenberger/Krumm, OWiG, 8. Aufl. 2024, § 47 Rn. 1). Die Frage, ob, in welchem Umfang und in welcher Form eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Absatz 1 verfolgt und geahndet wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (Opportunitätsprinzip).

## **§ 13 Zuständigkeit**

Für die Vereinnahmung von Gebühren gelten die allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften. Der Verweis in § 13 Absatz 6 Satz 2 LGastG betrifft die Durchführung der den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit übertragenen Pflichtaufgaben nach Weisung. Im Übrigen greift das Landesgebührengesetz.

## **§ 14 Übergangsvorschrift**

Der Regelungsgehalt des § 14 Satz 1 LGastG besteht darin, dass Gastgewerbetreibende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gaststättengewerbe rechtmäßig betrieben haben, nicht der neuen Anzeigepflicht unterliegen. Dies bedeutet, dass:

- Betreiber und Betreiberinnen eines stehenden, nach bisheriger Rechtslage erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes, die über eine gaststättenrechtliche Erlaubnis oder eine vorläufige Erlaubnis verfügen, dieses Gewerbe nicht erneut anzeigen und keinen Unterrichtungsnachweis nach der neuen VwV Gaststättenunterrichtung vorlegen müssen.
- Betreiber und Betreiberinnen eines stehenden, nach bisheriger Rechtslage erlaubnisfreien Gaststättengewerbes dieses Gewerbe ebenso nicht erneut anzeigen und keinen Unterrichtungsnachweis nach der neuen VwV Gaststättenunterrichtung vorlegen müssen.

Ab dem 1. Januar 2026 besteht zudem keine Rechtsgrundlage mehr für den Erlass einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis (einschließlich Stellvertretungserlaubnis und vorläufige Erlaubnis).

Ein noch anhängiges Widerspruchsverfahren – beispielsweise gegen die Versagung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis – wird zum 1. Januar 2026 gegenstandslos, da die zugrundeliegende Regelung weggefallen ist.

Verfahren zur Rücknahme bzw. zum Widerruf der gaststättenrechtlichen Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden nach Maßgabe des entfallenen

§ 15 GastG, die zum Stichtag 1. Januar 2026 noch nicht abgeschlossen sind, werden ebenfalls gegenstandslos.

Mit dem Wegfall des Erlaubnisvorbehalts im LGastG hat die gaststättenrechtliche Erlaubnis ihren Regelungscharakter verloren. Sie erlaubte bisher den Betrieb des Gaststättengewerbes, der ohne sie kraft Gesetzes verboten war. Diese konstitutive Funktion entfällt, da der Betrieb eines Gaststättengewerbes nunmehr auf der Grundlage einer bloßen Anzeige zulässig ist. Ein Verwaltungsakt erledigt sich nach § 43 Absatz 2 LVwVfG BW "auf andere Weise", insbesondere wenn er seinen Regelungsgegenstand verliert. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn das Erlaubnisgebot, dem der Verwaltungsakt entsprach, wegfällt. Eine behördliche Erlaubnis erlischt, wenn die Erlaubnispflicht für die von ihr erfasste Tätigkeit entfällt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 1973 – I C 74.67, juris; Leisner-Egensperger, Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG. 3. Aufl. 2025, § 43 Rn. 67).

Die Rücknahme bzw. der Widerruf der gegenstandslos gewordenen „Alterlaubnis“ nach den allgemeinen Vorschriften scheidet aus, da entsprechende Maßnahmen gegenüber einem bereits erloschenen Verwaltungsakt ins Leere gehen.

Die im zum 1. Januar 2026 gegen die „Alterlaubnis“ gerichteten Verfahren wegen einer im Raum stehenden Unzuverlässigkeit können jedoch als Untersagungsverfahren nach § 2 Absatz 5 LGastG i.V.m. § 35 GewO fortgeführt werden. Die Sperrwirkung des § 35 Absatz 8 Satz 1 GewO greift im Anwendungsbereich des LGastG nicht. Diese Vorschrift setzt ihrerseits eine spezialgesetzliche Regelung voraus, die eine Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschrift mit Anknüpfung an die persönliche Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden enthält. Eine solche Vorschrift kennt das LGastG nicht; vielmehr erklärt § 2 Absatz 5 LGastG § 35 Absatz 1 GewO ausdrücklich für anwendbar, so dass die Sperrwirkung für den Bereich des LGastG derogiert wird.

Die zum 1. Januar 2026 in Kraft getretene Rechtsänderung entfaltet insoweit eine nivellierende Wirkung: Inhaber einer „Alterlaubnis“ und Gastgewerbetreibende, die ein Gaststättengewerbe nunmehr ohne Erlaubnispflicht aufnehmen, werden hinsichtlich der Verfahren zur „Betriebsbeendigung“ gleichbehandelt. In beiden Konstellationen richtet sich das behördliche Vorgehen ausschließlich nach der Untersagungsvorschrift des § 2 Absatz 5 LGastG i.V.m. § 35 Absatz 1 GewO.

Die Herausgabe der Erlaubnisurkunde kann nach § 52 LVwVfG verlangt werden.

Im Fall einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis aus dem Jahr 2025 wird die die Gaststätte betreibende Person bereits gewerblich tätig; das Gewerbe wurde nach § 14 GewO bereits angezeigt. Das Gewerbe ist nicht erneut nach § 2 Absatz 1 LGastG anzuzeigen; ein Unterrichtsnachweis nach der neuen VwV Gaststättenunterrichtung ist nicht nachzureichen.

Bei Anzeigen für kurzfristige Veranstaltungen, die in der ersten Januarhälfte stattfinden, so dass die Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist des § 2 Absatz 2 LGastG faktisch unmöglich ist, kann von der regulären Zwei-Wochen-Frist im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 2 Absatz 3 LGastG abgewichen werden.

Ein stehendes Gaststättengewerbe, für das im Jahr 2025 noch ein Erlaubnis Antrag gestellt, aber noch nicht mehr beschieden wurde, unterfällt der Anzeigepflicht nach § 2 Absatz 1 LGastG. In Betracht kommt allerdings eine Verkürzung der Sechs-Wochen-Frist gemäß § 2 Absatz 3 LGastG. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde und muss unter Zugrundelegung der Umstände des konkreten Einzelfalls getroffen werden. In Betracht kommt eine Fristverkürzung insbesondere dann, wenn keine ordnungsrechtlich relevanten Gründe für eine Einhaltung der Frist sprechen. Soweit bereits 2025 ein Erlaubnis Antrag gestellt wurde und dieser – Stand 31.12.2025 – auch positiv beschieden worden wäre, spricht dies dafür, dass die Anzeigefrist verkürzt werden kann.

Wurde ein Gestattungsbescheid (ggf. mit Auflagen) bereits 2025 für eine Veranstaltung ab dem 1. Januar 2026 erteilt, ist in 2026 die Anzeige nach § 2 Absatz 2 LGastG nicht erforderlich. Auch die Auflagen behalten nach § 14 Satz 3 LGastG weiterhin ihre Gültigkeit, weshalb auch der zugrunde liegende Verwaltungsakt – die Gestattung - fortwirkt.

Im Jahr 2025 eingereichte Anträge auf die Erteilung einer Gestattung für eine Veranstaltung, beispielsweise im Januar oder Februar 2026, über die im Jahr 2025 nicht mehr entschieden werden kann, können ab dem 1. Januar 2026 als Anzeige nach dem neuen LGastG ausgelegt werden. Sofern der Antrag bei der Gemeinde gestellt wurde (betrifft gemäß § 1 Absatz 2 GastVO Gestattungen mit einer Geltungsdauer von bis zu vier Tagen) und die in § 4 Absatz 2 LGastG bezeichneten

Stellen noch keine Kenntnis haben, hat die Gemeinde diese unverzüglich zu unterrichten. Wurde die Gestattung wegen einer Geltungsdauer von über vier Tage gemäß § 1 Absatz 2 GastVO bei der Gaststättenbehörde beantragt, leitet diese den Antrag unverzüglich der Gemeinde zu. Die Gemeinde würde den Antrag als Anzeige auslegen und sodann an die in § 4 Absatz 2 LGastG genannten Stellen übermitteln. Die Antragsteller sind unter Hinweis auf die neue Rechtslage zu informieren, dass kein Gestattungsbescheid mehr erlassen wird. Eine erneute Mitwirkung der Antragsteller ist dann nur bei unvollständigen Angaben notwendig.

Gemäß § 14 Satz 3 LGastG gelten alle Auflagen und Anordnungen, die bis zum 31.12.2025 erlassen worden sind, fort. Dies ist insbesondere wichtig für das Betreiben von Shisha-Bars. Shisha-Bars, die zum 01.01.26 in Baden-Württemberg betrieben werden, haben die Vorgaben aus der Allgemeinverfügung der jeweils zuständigen Behörde, die entsprechend der Muster-Allgemeinverfügung des Wirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2018 gefasst sind, bzw. aufgrund von inhaltlich entsprechenden Auflagen oder Anordnungen gemäß § 1 LGastG (alt) i.V.m. § 5 GastG zu beachten. Diese Vorgaben gelten gemäß § 14 Satz 3 LGastG fort.

Gegenüber den Personen, die ab 01.01.2026 Shisha-Bars als Gewerbebetrieb neu anzeigen, sind auf Grundlage von § 6 Absatz 1 LGastG Anordnungen entsprechend der Muster-Anordnung des Wirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2018 zu erlassen. Es gilt insofern der Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 8. November 2018 (Az. 63-4424.0/130) unter Zugrundelegung der geänderten Rechtslage ab 01.01.2026 wie folgt:

*Die für die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) zuständige Behörde erhält anlässlich der Anmeldung des Gaststättengewerbes regelmäßig Kenntnis vom vorgesehenen Shisha-Konsum, da im Vordruck zur Gewerbeanmeldung die angemeldete Tätigkeit nach ihrem Gegenstand genau anzugeben ist. Die Anmeldung ist zum Anlass zu nehmen, durch eine gezielte (mündliche oder schriftliche, auch elektronisch mögliche) Nachfrage in Erfahrung zu bringen, ob der Betrieb einer Shisha-Bar geplant ist. Das Ergebnis der Nachfrage ist aktenkundig zu machen. Die Empfangsbescheinigung (Gewerbeschein) ist innerhalb der Dreitagesfrist des § 15 Absatz 1 GewO zu erteilen, selbst wenn die Nachfrage nicht (oder noch nicht) beantwortet worden sein sollte.*

Wird die Frage bejaht – findet nach den Angaben des Anzeigenden also ein Shisha-Konsum statt –, ist seitens der zuständigen Gaststättenbehörde nach Durchführung der erforderlichen Anhörung (§ 28 Absatz 1 LVwVfG) eine Anordnung nach **§ 6 Absatz 1 LGastG nach dem Muster der Anlage 1 zu diesen Anwendungshinweisen** zu erlassen und diese mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung nach dem Muster der Anlage 1 zu verbinden; die Gaststättenbehörde ist von der Gewerbeanzeige und dem Ergebnis der Nachfrage zuständigkeitshalber zu informieren.

In allen anderen Fällen (auch dann, wenn bis zur fristgerechten Erteilung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 GewO eine Antwort nicht vorliegt oder unklar bzw. ausweichend ausfällt), ist dem Anzeigenden nach Möglichkeit schon anlässlich der Erstattung der Gewerbeanzeige mitzuteilen, dass nach Durchführung der erforderlichen Anhörung (§ 28 Absatz 1 LVwVfG) seitens der Gaststättenbehörde eine Anordnung nach **§ 6 Absatz 1 LGastG** für den Betrieb seiner Gaststätte ergehen wird, mit der diesem aufgegeben wird, der Gaststättenbehörde unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, sobald in den Betriebsräumen der Gaststätte Shishas konsumiert werden sollen. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass auch nachträgliche Änderungen der Betriebsweise bzw. des Betriebskonzepts bzw. ein künftig aufgenommener Konsum von Shishas in den Betriebsräumen der Gaststätte zur Kenntnis der Gaststättenbehörde gelangt mit der Folge, dass diese darauf reagieren kann.

Einer Anordnung nach **§ 6 Absatz 1 LGastG** bedarf es nicht in den (eindeutigen) Fällen, in denen lediglich der Betrieb einer reinen Speisegaststätte angezeigt wird, da hier typischerweise kein Konsum von Shishas stattfindet, und ebenfalls nicht in den (Ausnahme-)Fällen, in denen sich der Anzeigende von sich aus im Rahmen der vorgesehenen Anhörung (§ 28 Absatz 1 LVwVfG) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gaststättenbehörde ausdrücklich verpflichtet, dieser von einem künftig stattfindenden Shisha-Konsum in seinen Betriebsräumen unverzüglich Mitteilung zu machen (einer Anordnung bedarf es in diesem - zweiten - Fall einer Selbstverpflichtung ausnahmsweise ebenfalls nicht). Eine solche Erklärung (Selbstverpflichtung) des Anzeigenden, die sich am Wortlaut der Anordnung betr. die Anzeigepflicht zu orientieren hat (**vgl. Anlage 2 zu diesen Anwendungshinweisen**), ist zu den Akten der Gaststättenbehörde zu nehmen.

**Anordnung**  
**betreffend den Umgang mit Wasserpfeifen**  
**(Shishas)**  
**in den Betriebsräumen der Gaststätte XY (Bezeichnung)**

Zum Umgang mit Wasserpfeifen in den Betriebsräumen der Gaststätte ergeht aufgrund des § 6 Absatz 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) folgende Anordnung:

1. Das Rauchen und Bereitstellen von Shishas, die - ausgenommen Pfeifentabak - mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden, sowie die Lagerung glühender Kohlen und anderer glühender organischer Materialien für den Betrieb von Shishas wird in den Betriebsräumen der Gaststätte untersagt.
  
2. Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 sind Gaststätten, in denen die nachfolgend aufgelisteten Maßgaben der Ziffern 2.1 bis 2.10 eingehalten bzw. erfüllt werden.
  - 2.1 Während in den Betriebsräumen Shishas geraucht bzw. bereitgestellt oder glühende Kohlen bzw. entsprechende Ersatzstoffe gelagert werden, ist durch eine fachgerecht installierte mechanische Be- und Entlüftung, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Lüftung“ (ASR A3.6) entspricht, sicherzustellen, dass eine Konzentration von Kohlenstoffmonoxid (CO) von 20 parts per million (ppm) nicht überschritten wird. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der Be- und Entlüftungsanlage hinsichtlich des erforderlichen Luftaustausches sowie deren fachgerechte Installation sind vor der Aufnahme des Shisha-

Betriebs gegenüber der Gaststättenbehörde durch einen Nachweis einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person zu belegen.

Jede eingesetzte Lüftungsanlage muss so beschaffen und dimensioniert sein, dass diese pro brennender Shisha 130 m<sup>3</sup> Luft pro Stunde (130m<sup>3</sup>/h) nach außen befördert.

Die Abluft ist grundsätzlich über Dach mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 Metern pro Sekunde in den freien Luftstrom abzuleiten. Soweit sichergestellt ist, dass die Abluft nicht in Wohn-, Geschäfts- oder sonstige Räume gelangen kann, ist ausnahmsweise auch eine alternative Ableitung der Abluft in den freien Luftstrom zulässig. Sofern in diesem Fall allerdings Erkenntnisse über das Eindringen der Abluft in Wohn-, Geschäfts- oder sonstige Räume bzw. Anliegerbeschwerden bekannt werden, ist die Ableitung von Abluft sofort zu unterlassen und das Bereitstellen und Rauchen von Shishas sowie die Lagerung glühender Kohle in den Betriebsräumen der Gaststätte einzustellen. Zur Beurteilung der Abluftableitung ist die zuständige Immissionsschutzbehörde im Beschwerdefall sowie im Erlaubnisverfahren frühzeitig zu beteiligen bzw. bei erlaubnisfreien Verfahren in Kenntnis zu setzen.

Das technische Datenblatt der Be- und Entlüftungsanlage ist im Betrieb zu hinterlegen und Vertretern von Behörden, Polizei oder Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Zur Überwachung der CO-Konzentration sind der Anzündbereich und die Gasträume mit funktionsfähigen CO-Warnmeldern, die der DIN EN 50291-1 entsprechen, gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung auszustatten. Dabei ist je 25 m<sup>2</sup> Fläche ein Warnmelder anzubringen.

Eine Ausfertigung der Montage- und Betriebsanleitung der CO-Warnmelder ist im Betrieb vorzuhalten und Vertretern von Behörden oder Polizei auf Verlangen vorzulegen.

Die CO-Warnmelder sind fortlaufend betriebsbereit zu halten und - sofern die Betriebsanleitung nichts anderes festlegt - im wöchentlichen Abstand

auf ihre Funktionsfähigkeit (Batterieversorgung) hin zu überprüfen. Die Anbringung der Warnmelder hat in Quellnähe (Anzündbereich und Konsumplätze der Shishas) zu erfolgen; eine Anbringung in unmittelbarer Nähe eines Fensters ist ausgeschlossen.

- 2.3 Sofern ein CO-Warnmelder anschlägt, sind sofort sämtliche Shishas bzw. alle glühenden Kohlen und alles glühende organische Material (auch der Tabak) zu löschen. Außerdem sind alle Fenster und Türen zu öffnen. Die Räume sind so lange zu lüften, bis die CO-Konzentration wieder unterhalb des Grenzwerts von 20 ppm liegt.

Jedes Anschlagen eines Warnmelders ist mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in der Gaststätte vorzuhalten und Vertretern von Behörden, Polizei oder Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen.

- 2.4 Der Anzündbereich für die Kohlen ist mit einem fachgerecht installierten Rauchabzug auszustatten. Der Rauchabzug ist während des Anzündvorgangs sowie während der Lagerung glühender Kohlen stets in Betrieb zu halten. Über die fachgerechte Installation des Rauchabzugs ist der Gaststättenbehörde vor der Inbetriebnahme von Anzündeinrichtungen, die keine Feuerstätten sind, ein Nachweis einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person vorzulegen. Soweit als Anzündeinrichtung eine Feuerstätte genutzt wird, ist deren fachgerechte Installation vor der Inbetriebnahme durch einen Schornsteinfeger nachzuweisen.

- 2.5 Im Anzündbereich sowie im Bereich der Theke ist jeweils ein Feuerlöscher der Brandklasse A, der der DIN EN 3 (Tragbare Feuerlöscher) entspricht, mit 6 Kilogramm Löschmittel vorzuhalten. Feuerlöscher müssen regelmäßig (alle zwei Jahre) fachmännisch gewartet bzw. ausgetauscht werden (siehe Prüfplakette auf dem Löschmittelbehälter).

- 2.6 Der Umgang mit offenem Feuer bzw. glühenden Kohlen ist auf einer feuerfesten und standsicheren Unterlage und in sicherem Abstand zu brennbaren Materialien und elektrischen Kabeln und Installationen vorzunehmen.
- 2.7 Die Kohlen sind entsprechend den Vorgaben der Gebrauchsanleitung anzuzünden. Die Sicherheitshinweise des Herstellers sind strikt zu beachten.
- 2.8 Beim Anzünden darf kein Funkenflug über die nicht brennbare Unterlage hinaus entstehen.
- 2.9. Sämtliche Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen und einen dicht schließenden Deckel oder eine selbstlöschende Funktion haben.
- 2.10 An der Eingangstür zur Gaststätte ist ein deutlich sichtbarer Hinweis mit dem nachfolgend genannten Text anzubringen.
- „Achtung! Bei der Zubereitung und dem Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas) entsteht Kohlenstoffmonoxid (CO). Hierdurch können erhebliche Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere für Schwangere und Personen mit Herz- Kreislauf-Erkrankungen. Zutritt für Minderjährige nicht gestattet.“
- Alternativ kann auch ein anders formulierter Text gleichen Inhalts verwendet werden.

### **Begründung der Anordnung**

Die Anordnung betreffend den Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in den Betriebsräumen ist nach § 6 Absatz 1 LGastG geboten.

Beim Verglühen von Shisha-Kohle bzw. entsprechenden organischen Ersatzstoffen entsteht hochgiftiges Kohlenstoffmonoxid (CO). Das farb- und geruchlose Gas vermischt sich mit der Raumluft und wird somit unbemerkt mit

der Atmung in den Körper aufgenommen. Über die Lunge gelangt das Kohlenstoffmonoxid ins Blut. Dort verhindert es den Sauerstofftransport und kann daher zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen, im schlimmsten Fall sogar zum Tod.

Da der menschliche Körper das Kohlenstoffmonoxid erst ca. sechs Monate nach der Aufnahme wieder ausscheiden kann, kommt es bei regelmäßigem Einatmen entsprechend belasteter Luft zu einer Anreicherung des Stoffs im Blut. Aus diesem Grund können die gravierenden Folgen im Einzelfall selbst dann eintreten, wenn die betroffene Person nicht akut einer hohen CO-Konzentration in der Atemluft ausgesetzt ist. In der Vergangenheit ist es im Bundesgebiet immer wieder zu schweren Unfällen mit Kohlenstoffmonoxid gekommen, auch in Gaststätten, in denen Shishas zum Rauchen angeboten wurden.

Auf Grund der bisherigen Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass die Gäste in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, der erheblichen Gefahr einer Kohlenstoffmonoxidvergiftung ausgesetzt sind, soweit die Anreicherung des Gases in der Atemluft nicht durch eine ausreichend dimensionierte mechanische Be- und Entlüftung verhindert wird. Zudem birgt der unsachgemäße Umgang mit glühenden Kohlen eine erhöhte Brandgefahr. Maßnahmen zur Abwehr dieser erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Personen sind daher unerlässlich.

Nach § 6 Absatz 1 LGastG können gegenüber gastgewerbetreibenden Personen jederzeit Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erlassen werden.

Diese Vorschrift stellt nicht nur eine Ermächtigungsgrundlage für behördliches Handeln dar, sie verpflichten die Verwaltung auch, diese hochrangigen Rechtsgüter zu schützen. Ohne das Verbot gemäß Ziffer 1 und die Beachtung der unter Ziffer 2 aufgeführten Maßgaben ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Gäste in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, akut gefährdet werden. Die zuständige Gaststättenbehörde hat daher von Amts wegen die entsprechend erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu treffen.

Da die Gefahrenlage in allen Gaststätten besteht, in deren Betriebsräume mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas zum Rauchen vorbereitet und angeboten werden, ergeht diese Anordnung auf Grundlage des § 6 Absatz 1 LGastG.

Das Verbot des Rauchens und Bereitstellens von Shishas, die mit Kohle oder ähnlichen Ersatzstoffen befeuert werden, sowie der Lagerung glühender Kohlen bzw. entsprechender Ersatzstoffe in Betriebsräumen von Gaststätten (Ziffer 1) ist zur Verhinderung einer Brandgefahr und einer Gefährdung der Gäste durch eine mit Kohlenstoffmonoxid belastete Atemluft geeignet.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, soweit die Maßgaben (Sicherheitsvorgaben) nach Ziffer 2 nicht erfüllt sind. Die Gefahren können mit milderem Mitteln nicht zuverlässig abgewehrt werden.

Gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" darf die Konzentration von Kohlenstoffmonoxid in der Atemluft in Arbeitsstätten 20 ppm nicht übersteigen.

Durch das Öffnen der Fenster und Türen allein kann der für die Einhaltung dieses Grenzwerts erforderliche Luftaustausch in Betriebsräumen zumindest bei Windstille nicht erreicht werden. Ständig geöffnete Türen und Fenster könnten außerdem zu einem gesundheitsschädlichen Luftzug in den Betriebsräumen führen, insbesondere bei kalten Außentemperaturen. Zudem wäre in diesem Fall mit einer Belästigung der Anwohner durch nach außen dringende Geräusche und die für Shisha-Bars typischerweise stark mit Duftstoffen belastete Abluft zu rechnen.

Aus diesem Grund ist es zum Schutz der Gäste erforderlich, dass alle Betriebsräume, in denen Shishas geraucht bzw. Vorbereitungen zum Rauchen der Pfeifen getätigt werden, während des Betriebs permanent durch eine ausreichend dimensionierte und fachgerecht installierte mechanische Be- und Entlüftung, die den Technischen Regeln für Arbeitsstätten entspricht, be- und entlüftet werden. Nur so ist sichergestellt, dass einerseits der erforderliche

Luftaustausch erreicht wird und andererseits kein gesundheitsschädlicher Luftzug in den Räumen entsteht.

Der vorgegebene Wert von 130 m<sup>3</sup>/h soll sicherstellen, dass Kohlenstoffmonoxid (CO) in hinreichender Menge lüftungstechnisch abgeführt wird und dadurch Gefährdungen der Gesundheit von Gästen in Shisha-Bars von vornherein möglichst ausgeschlossen werden.

Zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Immissionen ist es zudem erforderlich, dass die Abluft über Dach ausgeleitet wird. Ein alternatives Ausleiten der mit Duftstoffen belasteten Abluft kann nur ausnahmsweise toleriert werden, wenn sichergestellt ist, dass Anwohner bzw. benachbarte Einrichtungen oder die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet werden.

Da die zu stellenden Anforderungen meist auf den Einzelfall zu beziehen und hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse fachlich zu beurteilen sind, ist die zuständige Immissionsschutzbehörde zu beteiligen.

Da das Kohlenstoffmonoxid insbesondere beim Verglühen der Shisha-Kohlen entsteht, ist es zudem erforderlich, dass Einrichtungen zum Anzünden der Kohle sowie zur Lagerung glühender Kohlen über einen fachgerecht installierten und ausreichend leistungsfähigen Rauchabzug verfügen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das bei der Verbrennung entstehende Kohlenstoffmonoxid zuverlässig abgeleitet und die Raumluft in den Gastbereichen nicht zusätzlich belastet wird.

Trotz der Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung einer gesundheitsschädlichen CO-Konzentration in der Atemluft ist es unerlässlich, dass Räume, in denen Shishas geraucht oder Vorbereitungen zum Rauchen der Wasserpfeifen getätigt werden, mit einer ausreichenden Anzahl an funktionsfähigen und geeigneten CO-Warmmeldern ausgestattet sind. Nur so kann im Fall einer Fehlfunktion oder Überlastung der Lüftungsanlage sichergestellt werden, dass eine gefährliche Anreicherung des unsichtbaren und geruchlosen Gases in der Atemluft rechtzeitig bemerkt wird und die unter Ziffer 2.3 beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der anwesenden Personen

eingeleitet werden können.

Die vorgesehene Sicherstellung der fortdauernden Betriebsbereitschaft der CO-Warntaster und die vorgeschriebene wöchentliche Kontrolle sollen sicherstellen, dass keine Lücken beim zusätzlichen Schutz der Gäste durch Warneinrichtungen eintreten, und sollen außerdem ermöglichen, Manipulationen an den Geräten mit dem Ziel entgegenzuwirken, die Auslösung frühzeitiger Warnmeldungen aufgrund überhöhter CO-Werte in der Raumluft möglichst zu vermeiden. Die Sicherstellung der fortlaufenden Betriebsbereitschaft beinhaltet auch, dass Geräte nach Ablauf der vom Hersteller angegebenen maximalen Nutzungsdauer oder bei Anzeichen dafür, dass sie nicht mehr einwandfrei funktionieren, umgehend geprüft und gegebenenfalls ausgetauscht werden.

Die Pflicht zur Dokumentation jeder Überschreitung des Grenzwerts für Kohlenstoffmonoxid in der Atemluft ist zur Überwachung der Lüftungsanlage hinsichtlich einer etwaigen Fehlfunktion oder Unterdimensionierung erforderlich. Ohne eine entsprechende Dokumentation würde auch die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben dieser Anordnung durch die Behörden unverhältnismäßig erschwert.

Die Anforderungen der Ziffern 2.5 bis 2.9 sind hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes erforderlich. Der Umgang mit glühenden Kohlen und offenem Feuer birgt zweifellos die Gefahr der Entstehung eines Brandes und somit einer erheblichen Gefährdung der Gäste.

Wegen der Beeinträchtigung des Sauerstofftransports im Blut werden Schwangere bzw. deren ungeborene Kinder im Mutterleib sowie Personen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen durch Kohlenstoffmonoxid besonders gefährdet. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass diese Personen bereits an der Eingangstür und somit vor dem Betreten der Gaststätte deutlich sichtbar auf die Gefahrensituation hingewiesen werden.

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit verwaltungsrechtlicher Maßnahmen wurde zum Schutz der Rechte der Gewerbetreibenden berücksichtigt, dass es auch

Möglichkeiten zum Betrieb von Shishas ohne die Entstehung von Kohlenstoffmonoxid und ohne eine erhöhte Brandgefahr gibt, z. B. elektrische Shishas. Die Nutzung solcher Wasserpfeifen wird von dieser Anordnung daher nicht tangiert.

Ebenso gilt das Verbot nach Ziffer 1 nicht für das Rauchen und Vorbereiten von Shishas im Freien, da in diesem Fall keine gefährliche CO-Anreicherung in der Atemluft zu erwarten ist.

Zudem wird den betroffenen Gastwirten aufgrund der Ausnahme vom Verbot nach Ziffer 1 bei Erfüllung der in Ziffer 2 angeführten Maßgaben die Möglichkeit eingeräumt, ihre Gaststätten weiterhin mit dem klassischen Betriebskonzept zu führen.

Das Verbot nach Ziffer 1 in Verbindung mit der Ausnahme (Maßgaben) nach Ziffer 2 ist zudem angemessen und verletzt die Gewerbetreibenden nicht in ihren Rechten.

Das öffentliche Interesse am Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste in den betroffenen Gaststätten sowie der Schutz der Anlieger vor schädlichen Immissionen wiegt schwerer als das Interesse der Gastwirte an der unbeeinträchtigten Ausübung ihres Gewerbes.

Dies gilt umso mehr, weil die Gastwirte durch diese Anordnung nicht in der Ausübung ihres Gewerbes an sich beeinträchtigt werden, sondern lediglich hinsichtlich dessen Ausprägung. Angesichts der hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter entspricht diese Anordnung damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

## **Annex:**

### **Sofortige Vollziehung der Anordnung**

Gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorliegenden Anordnung angeordnet.

### **Begründung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorliegenden Anordnung (Ziffern 1 und 2) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Aufgrund dieser Vorschrift entfällt damit die aufschiebende Wirkung eines gegen diese Anordnung (Ziffer 1 und 2) gerichteten Widerspruchs bzw. einer entsprechenden Anfechtungsklage bis zu dem in § 80b VwGO genannten Zeitpunkt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Gäste in Gaststätten, in denen mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas angeboten bzw. konsumiert werden, einer akuten Gesundheitsgefährdung und einer hohen Brandgefahr ausgesetzt sind, soweit das Verbot nach Ziffer 1 und die Maßgaben nach Ziffer 2 dieser Anordnung nicht beachtet werden.

Da jederzeit mit dem Eintritt einer Gefahr mit schwerwiegenden Folgen für Gäste in den betroffenen Gaststätten gerechnet werden muss, überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren das Interesse des Betreibers an dem vorläufigen Aufschub einer Vollziehung dieser Anordnung (Ziffern 1 und 2). Dies gilt umso mehr, als durch diese Anordnung der Betrieb der Gaststätte nicht an sich, sondern lediglich hinsichtlich des Betriebskonzepts eingeschränkt wird.

Da allein die Beachtung der Maßgaben in Ziffer 2 dieser Anordnung sicherstellt, dass die Gefahren, derentwegen das Verbot in Ziffer 1 ausgesprochen wird, beim Betrieb einer Shisha-Bar vermieden werden können, ist es notwendig, dass

neben Ziffer 1 auch die Ziffer 2 der Anordnung für sofort vollziehbar erklärt wird.  
Die vorstehenden Erwägungen zum überwiegenden öffentlichen Interesse beanspruchen insofern auch diesbezüglich Geltung, da beide Ziffern - vom Inhalt her gesehen - untrennbar zusammenhängen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei ... (Bezeichnung und Sitz der Behörde, die den Bescheid erlassen hat) erhoben werden.

**Anordnung**  
**betreffend die Mitteilung eines Konsums**  
**von Wasserpfeifen (Shishas)**  
**in den Betriebsräumen der Gaststätte XY (Bezeichnung)**

**Inhalt/Text (verfügender Teil):**

Aufgrund von § 6 Absatz 1 LGastG ergeht folgende Anordnung:

Der Gaststättenbehörde (Bezeichnung der zuständigen Gemeinde/Kommune und des dort jeweils zuständigen Amtes) ist unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, sobald in den Betriebsräumen der Gaststätte Shishas, die mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden, konsumiert werden. Eine Mitteilung per E-Mail unter Verwendung der auf der Homepage der XY (Bezeichnung der zuständigen Gemeinde oder Kommune) angegebenen E-Mailadresse ist ausreichend.

**Begründung:**

Die Gaststättenbehörde muss zum Schutz der Gäste unverzüglich informiert werden, sobald in den Betriebsräumen der Gaststätte XY (Bezeichnung) Shishas zum Rauchen angeboten werden oder sonst ein Konsum von Shishas stattfindet.

Beim Verglühen von Shisha-Kohle bzw. entsprechenden organischen Ersatzstoffen entsteht hochgiftiges Kohlenstoffmonoxid (CO). Das farb- und geruchlose Gas vermischt sich mit der Raumluft und wird somit unbemerkt mit der Atmung in den Körper aufgenommen. Über die Lunge gelangt das Kohlenstoffmonoxid ins Blut.

Dort verhindert es den Sauerstofftransport und kann daher zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen, im schlimmsten Fall sogar zum Tod.

Da der menschliche Körper das Kohlenstoffmonoxid erst ca. sechs Monate nach der Aufnahme wieder ausscheiden kann, kommt es bei regelmäßigem Einatmen entsprechend belasteter Luft zu einer Anreicherung des Stoffs im Blut. Aus diesem Grund können die gravierenden Folgen im Einzelfall selbst dann eintreten, wenn die betroffene Person nicht akut einer hohen CO-Konzentration in der Atemluft ausgesetzt ist. In der Vergangenheit ist es im Bundesgebiet immer wieder zu schweren Unfällen mit Kohlenstoffmonoxid gekommen, auch in Gaststätten, in denen Shishas zum Rauchen angeboten wurden.

Auf Grund der bisherigen Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass die Gäste in Gaststätten, in denen Shishas angeboten bzw. konsumiert werden, ohne ausreichende Schutzmaßnahmen der erheblichen Gefahr einer Kohlenstoffmonoxidvergiftung ausgesetzt sind. Zudem birgt der unsachgemäße Umgang mit glühenden Kohlen eine erhöhte Brandgefahr.

Die vorgeschriebene Mitteilung soll die Gaststättenbehörde vor diesem Hintergrund in die Lage versetzen, von der Tatsache, dass in den Betriebsräumen der Gaststätte künftig Shishas zum Rauchen angeboten werden oder sonst ein Konsum von Shishas stattfindet, Kenntnis zu erhalten und hieran anknüpfend die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten anzuordnen. Die vorgeschriebene Mitteilung stellt sicher, dass die Aufnahme eines Shisha-Konsums in den Betriebsräumen der Gaststätte zur Kenntnis der Gaststättenbehörde gelangt.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass es auch Möglichkeiten zum Betrieb von Shishas ohne die Entstehung von Kohlenstoffmonoxid und ohne eine erhöhte Brandgefahr gibt (z.B. elektrische Shishas), wird die Aufnahme eines Konsums solcher Wasserpfeifen von dieser Anordnung nicht berührt.

## **Annex:**

### **Sofortigen Vollziehung der Anordnung**

Gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorliegenden Anordnung angeordnet.

### **Begründung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorliegenden Anordnung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Aufgrund dieser Vorschrift entfällt damit die aufschiebende Wirkung eines gegen diese Anordnung gerichteten Widerspruchs bzw. einer entsprechenden Anfechtungsklage bis zu dem in § 80b VwGO genannten Zeitpunkt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass Gäste in Gaststätten, in denen mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas angeboten bzw. konsumiert werden, einer akuten Gesundheitsgefährdung und einer hohen Brandgefahr ausgesetzt sind, soweit keine einschlägigen Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten getroffen werden. Die sofortige Vollziehung der Anordnung soll sicherstellen, dass die Gaststättenbehörde unverzüglich von einem bevorstehenden Angebot bzw. einem Konsum von Shishas in den Betriebsräumen der Gaststätte, der eventuell auch zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Gaststätteneröffnung aufgenommen wird bzw. werden soll, Kenntnis erlangt und dadurch in die Lage versetzt wird, vom Betreiber die Durchführung notwendiger Schutzmaßnahmen (insbesondere eine ausreichende Lüftung mittels einer geeigneten Lüftungsanlage und die Installation von CO-Warmmeldern) auf freiwilliger Basis zu verlangen oder solche Schutzmaßnahmen notfalls mittels einer Anordnung nach § 6 Absatz 1 durchzusetzen.

Ohne eine Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der vorliegenden Anordnung wäre eine unverzügliche, rechtzeitige Information der

Gaststättenbehörde aufgrund der geltenden Anzeigepflicht nicht hinreichend sichergestellt. Wegen der in Rede stehenden Gefahr schwerwiegender Folgen für Gäste, die mittels der sofortigen (sofort zu beachtenden) Anzeigepflicht gegenüber der Gaststättenbehörde und der von ihr sodann veranlassten Schutzmaßnahmen gegen eine Kohlenmonoxidvergiftung gebannt werden soll, überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Anordnung das Interesse des Betreibers an dem vorläufigen Aufschub einer Vollziehung dieser Anordnung. Dies gilt umso mehr, als durch die Anordnung selbst der Betrieb der Gaststätte noch nicht eingeschränkt wird, sondern lediglich eine rechtzeitige, umgehende Information der Gaststättenbehörde sichergestellt werden soll.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei ... (Bezeichnung und Sitz der Behörde, die den Bescheid erlassen hat) erhoben werden.